

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Volkswagen Financial Services AG

Anschrift: Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
B5. Kommunikation der Ergebnisse	25
B6. Änderungen der Risikodisposition	26
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	27
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	27
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	28
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	29
D. Beschwerdeverfahren	30
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	30
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	34
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	36
E. Überprüfung des Risikomanagements	37

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Markus Lemke, Menschenrechtsbeauftragter i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG für die Volkswagen Financial Services AG

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Menschenrechtsbeauftragte der Volkswagen Financial Services AG erstattet mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen Bericht über die Tätigkeiten des Menschenrechtsbeauftragten gemäß § 4 Abs. 3 LkSG ggü. dem Vorstand der Volkswagen Financial Services AG.

Die dokumentierte Berichterstattung an den Vorstand erfolgt aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung aus §§ 4 Abs. 3 Satz 2, 10 Abs. 1 LkSG.

Sollten besondere Verletzungen im Bereich Menschenrechte oder Umwelt im Wirkungsbereich des LkSG bei der Volkswagen Financial Services AG festgestellt werden, ist der Menschenrechtsbeauftragte angehalten, die Geschäftsleitung darüber anlassbezogen in Kenntnis zu setzen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.vwfs.com/content/dam/bluelabel/valid/www-vwfs-com/verantwortung/Grundsatzerkla%3%A4rung%20der%20Volkswagen%20Financial%20Services%20AG.pdf>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wird im Internet (unter vwfs.com in der Rubrik Verantwortung | Menschenrechte) und Intranet (jeweils inklusive begleitendem Artikel) veröffentlicht. Der Betriebsratsvorsitzende erhält die Erklärung zudem per E-Mail für die Weiterleitung an den Betriebsrat.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung (Stand: November 2023) stellt die erste Erklärung gem. § 6 Abs. 2 LkSG dar. Vor dem Hintergrund des zeitlichen Versatzes und der inhaltlichen Weiterentwicklung zwischen der Veröffentlichung der Grundsatzerklärung (November 2023) und dem Abschluss des Berichtsjahres (31. Dezember 2023) können sich in einzelnen Themenbereichen teilweise Abweichungen ergeben.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Personal/HR

Der Personalbereich VWFS verantwortet die Umsetzung der Strategie zur Wahrung und Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich konkret in Bezug auf die geschützten Rechtspositionen des Verbotes der Kinderarbeit in jeglicher Form, des Verbotes der Sklaverei und der Zwangsarbeit, insoweit des Verbotes der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes als das Risiko des Fehlens von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen betroffen ist, das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, das Verbot der Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis und das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohnes.

Umweltmanagement

Der Bereich Konzern Umwelt (der Volkswagen AG) verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 3 LkSG definierten, umweltbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich. Die Umsetzung der Strategie wird über Umweltansprechpartner in den einzelnen Gesellschaften der VW FS AG weltweit verantwortet.

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement

Die Bereiche Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verantworten die Umsetzung der Strategie zur Wahrung und Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten konkret in Bezug auf die geschützten Rechtspositionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG und § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG im eigenen Geschäftsbereich.

Einkauf/Beschaffung und Zulieferermanagement

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet für Zulieferer in der Beschaffungsverantwortung die Umsetzung der Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten, menschenrechts- und umweltbezogenen Verbote. Darüber hinaus werden alle delegierten Beschaffungsmandate in Fachabteilungen (Rechtswesen, Servicemanagement VW-Konzernfahrzeuge, Servicemanagement Fremdkonzernfahrzeuge, Fahrzeugankauf von Marken des VW Konzerns, Fahrzeugankauf von Marken außerhalb des VW Konzerns, Internationale Fahrzeugtransporte) nach gleichartigen Gesichtspunkten wie in der zentralen Beschaffung wahrgenommen.

Recht/Compliance

Innerhalb des zuständigen Unternehmensbereiches werden die in § 5 LkSG beschriebenen Pflichten zur Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse zur Ermittlung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich wahrgenommen.

Zusätzlich wird der nach § 8 LkSG geforderten Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens über die Nutzung des durch die Volkswagen AG aufgebauten Systems nachgekommen, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinweisen zu können.

Der Menschenrechtsbeauftragte nimmt im Schwerpunkt die gesetzlich in § 4 Abs. 3 LkSG vorgesehenen Aufgaben wahr. Er überwacht die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements und führt risikobasiert Kontrollmaßnahmen durch.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Personal/HR

Der Bereich HR Compliance hat die Organisationsrichtlinie "HR Compliance" überarbeitet, Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten wurden eingeführt sowie bereits eingeführte Maßnahmen um den menschenrechtsschützenden Fokus erweitert. Die überarbeitete Organisationsrichtlinie wird im Laufe des Jahres 2024 implementiert und weltweit ausgerollt. Weiterhin gibt es die Absicht, eine Regelung zur Vermeidung von Diskriminierung im Beschäftigungsverhältnis einzuführen.

Umweltmanagement

Der Strategie folgend wurde die Konzernrichtlinie zum Environmental Compliance Management System (ECMS) um die LkSG-relevanten Risiken (Risiken bzgl. Umweltthemen mit Sorgfaltspflichten und Risiken resultierend aus den Minamata, Stockholm, Basel Konventionen) erweitert. Dieses ECMS ist damit Bestandteil des Risikomanagementsystems nach LkSG und wird konzernweit eingeführt. Die Umweltansprechpartner in den Gesellschaften der Volkswagen Financial Services AG haben die Anforderungen aus dem Konzern durch Implementierung eines lokalen ECMS umgesetzt.

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement

Die Konzernrichtlinie zu Organisation und Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz formuliert insbesondere Anforderungen an die Gesellschaften, um den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG zu begegnen. Die Konzernrichtlinie zu Sicherheit regelt, dass bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie gesetzliche Regelungen, insbesondere auch des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sowie die im Volkswagen-Konzern bestehenden internen Regelungen, insbesondere der Code of Conduct, die Konzerngrundsätze sowie die Sozialcharta des Volkswagen-Konzerns zu berücksichtigen sind. Diese wurden in der Volkswagen Financial Services AG umgesetzt.

Einkauf/Beschaffung und Zulieferermanagement

Mit dem Responsible Supply Chain System (ReSC-System) hat der Konzernbereich der VW AG den verbindlichen Managementansatz für die Marken sowie für kontrollierte Gesellschaften des Konzerns definiert und verankert. Die Volkswagen Financial Services AG hat die entsprechende Unternehmensrichtlinie übernommen und nutzt einheitlich die Beschaffungsmechanismen des ReSC-Systems im Konzern.

Recht/Compliance

Die abstrakte Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde in den bestehenden Compliance Risikoanalyseprozess der Volkswagen AG integriert und dabei um die spezifischen LkSG-Belange erweitert. Die Volkswagen Financial Services AG ist als Teilkonzern in das gleiche Verfahren integriert. Die konkrete Risikoanalyse wurde neu konzipiert und umgesetzt, so dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen ermittelbar sind bzw. werden.

Das bei der Volkswagen AG implementierte und von der Volkswagen Financial Services AG genutzte Hinweisgebersystem (Beschwerdeverfahren) betreibt die internen und externen Meldekanäle und stellt den zentralen Beschwerdemeldeeingangskanal dar.

Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen werden in Unternehmensrichtlinien angemessen festgelegt und umfassend beschrieben.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Zur Erfüllung der Aufgaben stellt die Volkswagen Financial Services AG finanzielle, personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung und sorgt für Qualifikation und Weiterbildung des Fachpersonals.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Januar - Dezember 2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für den eigenen Geschäftsbereich:

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde in den bestehenden Compliance Risikoanalyseprozess integriert und um die spezifischen LkSG-Belange erweitert. Grundsätzlich wurde die Risikoanalyse in folgende Teilprozesse unterteilt:

1. Festlegung der für die weiteren Prozessschritte der Risikoanalyse relevanten Gesellschaften: Basis sind alle aktiven und kontrollierten Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG. Es wurden diejenigen Gesellschaften identifiziert, bei denen aufgrund des Vorhandenseins einer Lieferkette und/oder von Menschen, die für diese Gesellschaften regelmäßig Tätigkeiten ausüben, von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins potentieller menschenrechtlicher Risiken ausgegangen wurde.
2. Bei diesen Gesellschaften wurde fragebogengestützt die abstrakte Risikoanalyse durchgeführt, bei der eine Risikoeinstufung ermittelt wurde, die für die konkrete Risikoanalyse den nachfolgend genannten Konzernfachfunktionen als Orientierung und zur Priorisierung bei der Durchführung zur Verfügung stand.
3. Die konkrete Risikoanalyse wurde von den Konzernfachfunktionen HR Compliance, Umwelt Compliance, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie der Konzernsicherheit durchgeführt. Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse wurden konzernweit fragebogengestützt LkSG relevante Risiken im eigenen Geschäftsbereich ermittelt. Der Gesamtprozess wurde von Group Compliance begleitet und methodisch unterstützt.

Für unmittelbare Zulieferer:

Durch die Fachfunktion Konzern Beschaffung wurde auch bei der Volkswagen Financial Services AG eine Analyse der Lieferkette in der Beschaffungsverantwortung nach risikobasiertem Ansatz durchgeführt. Für die Gesellschaften wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse der

unmittelbaren Zulieferer anhand von Branchenrisiken auf Basis von Studien vorgenommen. Diese wurden unter Bezugnahme von Länderrisiken plausibilisiert. Anhand der identifizierten branchen- und länderspezifischen Risiken werden unmittelbare Zulieferer einer geringen, mittleren oder hohen Risikoexposition zugeordnet. Das Risiko von unmittelbaren Zulieferern mit hoher Risikoexposition wird anhand von Fragebögen (sog. Self-Assessment-Questionnaires, SAQ) plausibilisiert. Hierbei handelt es sich um Zulieferer mit laufenden Geschäftsbeziehungen oder in der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung. Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse werden bei Zulieferern mit erhöhter individueller Risikoexposition aus dem SAQ anhand von Vor-Ort-Prüfungen konkrete Risiken mit einem standardisierten Prüfprotokoll ermittelt. Die so ermittelten konkreten Risiken werden bewertet und in ein Risikoinventar überführt. Die Volkswagen Financial Services AG nutzt Beschaffungssystematik und -prozesse auf gleiche Art und Weise in einer konzerneinheitlichen Form.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Gegenstand der anlassbezogenen Risikoanalyse nach substantiiertes Kenntnis sind im Berichtszeitraum tatsächliche Anhaltspunkte aus Medienberichten und einer zivilgesellschaftlichen Studie, die als Fälle innerhalb des Beschwerdeverfahrens im Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM) bearbeitet wurden. Dies betrifft Fälle bei mittelbaren Zulieferern von vermuteter Zwangsarbeit sowie mögliche Verstöße gegen die Verbote der Vorenthaltung eines angemessenen Lohns und der Missachtung des Arbeitsschutzes.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die Fallbearbeitung inklusive der Maßnahmenimplementierung und -nachverfolgung gemäß der Prozessleitlinie im SCGM dauert noch an. Eine abschließende Bewertung, ob ein Risiko oder eine Verletzung im Sinne des LkSG vorliegt, findet erst nach Fallabschluss statt.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Hinweise gegen mittelbare Zulieferer werden mit derselben Prozessleitlinie bearbeitet wie Beschwerden und Hinweise gegen unmittelbare Zulieferer und können Ausgangspunkt einer anlassbezogenen Risikoanalyse sein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Eigener Geschäftsbereich:

Im eigenen Geschäftsbereich ergab die Risikoanalyse eine geringe Anzahl an Risiken. Das Unternehmen bearbeitet alle ermittelten Risiken mit der gleichen Priorität unabhängig von den genannten Angemessenheitskriterien.

Für die Lieferkette:

Für die abstrakte Risikoanalyse wurde die Lieferkette auf Basis des Umfangs der Geschäftstätigkeit (u.a. Auftragsvolumen) und dessen Art (u.a. Beschaffungskategorien inkl. der definierten Produkttypen / Dienstleistung pro Kategorie) analysiert. Auf Basis von Geschäftsmodellen wurden die Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und erwartbare Schwere der Verletzung bewertet.

In der konkreten Risikoanalyse für die Lieferkette wurden identifizierte Risiken anhand des Kriteriums "Schwere der Verletzung" bewertet, beschrieben durch die Subkriterien "Grad der Schwere", "Anzahl der Betroffenen" und "Unumkehrbarkeit" sowie des Kriteriums "Eintrittswahrscheinlichkeit", beschrieben durch die Subkriterien "vergangene Nachhaltigkeitsleistung" und "etablierte Mitigationsmaßnahmen". Die identifizierten Risiken wurden nach vier möglichen Bewertungsstufen unter Anwendung der beschriebenen Kriterien in kritisch, hoch, mittel und niedrig gewichtet. Die Bewertungsstufe "kritisch" stellt die priorisierten Risiken dar. Nichtsdestotrotz erhalten Risiken aller Bewertungsstufen prozesskonform zur Leitlinie Maßnahmen zu deren Mitigation.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Beschäftigte werden aufgrund fehlender oder eingeschränkter gesetzlicher Möglichkeiten/Gegebenheiten beschränkt oder komplett daran gehindert, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten. In der Konsequenz fehlt es in den Regionen ohne Gewerkschaften dann auch am Recht der Gewerkschaft zu Kollektivverhandlungen und dem Streikrecht.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Erweiterung von Konzernrichtlinien und Adaption in der Volkswagen Financial Services AG

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 LkSG wurde eine verpflichtende Schulung zum Thema Menschenrechte im VW Konzern für die Mitarbeitenden aufgesetzt.

Diese Schulung dient der Wissensvermittlung und Sensibilisierung zum Thema Menschenrechte und den Inhalten des LkSG, unter anderem den geschützten Rechtspositionen sowie den damit einhergehenden Sorgfaltspflichten. Sie vermittelt, wie der Volkswagen Konzern seiner Verantwortung für Menschenrechte nachkommt und welche Verantwortung den Mitarbeitenden dabei zukommt, beispielsweise potentielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verstöße gemäß des LkSG zu melden. Die Durchführung der Schulung erfolgt mittels eines Web-Based-Trainings oder in Form einer Unterweisung in einem regelmäßig sich wiederholenden Zyklus.

Zusätzlich wurde das bestehende Training Umwelt um umweltrelevante LkSG Themen erweitert. Dieses Training wurde konzernweit zur Verfügung gestellt.

Die im Volkswagen Konzern entwickelten Schulungen wurde ebenfalls in der Volkswagen Financial Services AG und deren Tochtergesellschaften im eigenen Geschäftsbereich ausgerollt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Konzernweit sind die Beschäftigten verpflichtet, die Schulung zum Thema Menschenrechte nach einheitlichen inhaltlichen Standards zu absolvieren. Ziel und Anspruch ist es, die Mitarbeitenden für die nach dem LkSG geschützten Rechtspositionen zu sensibilisieren und zu befähigen, mögliche menschenrechts- und/oder umweltbezogene Risiken und Verstöße zu erkennen und die hierfür zuständigen Stellen im Unternehmen zu informieren.

Im Bereich Umwelt werden die Mitarbeitenden auf Anforderungen des LkSG und auf die im ECMS liegenden Prozesse als Gesellschaften mit geringen Umweltrisiken (Finanzdienstleistungen) hingewiesen und sensibilisiert.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Volkswagen Financial Services AG und ihre Tochtergesellschaften haben ein Environmental Compliance Management System (ECMS) nach Vorgabe der Konzernrichtlinie implementiert. Die Implementierung des ECMS wurde in 2023 projektiert angestoßen und begleitet. Die Implementierung des ECMS wurde in 2023 risikobasiert auf Plausibilität und Validität geprüft.

Die Durchführung der risikobasierten Kontrollmaßnahmen durch Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz fand anhand einer stichprobenartigen Überprüfung der Angaben der konkreten Risikoanalyse der Gesellschaften statt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Einführung eines Risikomanagementsystems nach LkSG. Dieses wird in Bezug auf umweltbezogene Risiken durch die Einführung des ECMS gewährleistet. Das ECMS stellt ein risikobasiertes Managementsystem dar. Durch dieses System können Umweltrisiken vorbeugend identifiziert, bewertet und minimiert werden.

Durch Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz wurde die Wirksamkeit der Durchführung der risikobasierten Kontrollmaßnahmen anhand von Wirksamkeitsüberprüfungen in den Gesellschaften durchgeführt, die in der konkreten Risikoanalyse Risikoindikatoren aufgewiesen haben. Durch die Fokussierung auf Gesellschaften mit konkreten Risikoindikatoren konnte die Angemessenheit gewährleistet werden. Erforderlichenfalls werden Maßnahmenpläne durch die jeweilige Gesellschaft erstellt und Follow-Ups vereinbart.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Der Bereich HR Compliance hat die spezifische Konzernrichtlinie überarbeitet, Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten eingeführt, sowie bereits eingeführte Maßnahmen um den menschenrechtsschützenden Fokus erweitert. Geplant

und im Entwurf bereits vorliegend ist eine Anti-Diskriminierungsregelung zur Einführung in den Konzern-Gesellschaften.

Der Bereich Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz hat die spezifische Konzernrichtlinie um Maßnahmen erweitert, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG begegnen sollen.

Der Bereich Konzern Sicherheit hat die spezifische Konzernrichtlinie um solche Regelungen erweitert, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG begegnen sollen.

Der Bereich Konzern Umwelt hat in 2023 das Environmental Compliance Management System (ECMS) um die LkSG-relevanten Risiken erweitert und die konzernweite Implementierung des ECMS weiter vorangetrieben.

Die Vorgaben dieser Richtlinien werden in eigenen Regelungen der jeweiligen Teilkonzerngesellschaften der Volkswagen Financial Services AG umgesetzt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Konzernrichtlinien sind interne Regelungen, die auf der Ebene der Volkswagen AG erlassen werden und Geltung für den Gesamtkonzern oder Teilbereiche des Gesamtkonzerns haben. Sie werden vom Konzernvorstand beschlossen. In ihrem jeweiligen Geltungsbereich sind Konzernrichtlinien höchstrangige und verbindliche Vorgabedokumente und somit einzuhalten. Konzernrichtlinien definieren konzernweit einheitliche Standards, geben einen Handlungsrahmen vor und legen Zuständigkeiten fest. Sie gelten, sofern in der jeweiligen Konzernrichtlinie nichts anderes festgelegt ist, für alle Gesellschaften (somit auch in der Volkswagen Financial Services AG) und sind durch das Leitungsorgan der jeweiligen Gesellschaft in eigene Regelungen umzusetzen bzw. in Kraft zu setzen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Analyse wurde durchgeführt und ergab nur eine konkrete Risikomeldung bei unmittelbaren Zulieferern. Hierfür wurde keine Priorisierung vorgenommen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Da keine prioritären Risiken bei unmittelbaren Lieferanten festgestellt werden konnten, gab es zum bestehenden Regelwerk keine Ergänzungen:

Eine zentrale Maßnahme in der Beschaffungsstrategie ist unser Managementansatz, das sogenannte Responsible Supply Chain System (ReSC-System). Es setzt bereits vor dem Zustandekommen einer Vertragsbeziehung und damit auch der konkreten Verhandlung von Lieferzeiten und Einkaufspreisen an. Der Managementansatz hat das Ziel, aufbauend auf einer systematischen Risikoanalyse und gleichzeitig vorbeugend für alle Zulieferer mit entsprechender Risikoexposition, menschenrechtliche, soziale oder ökologische Risiken entlang der Lieferkette des Volkswagen Konzerns zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren. Er soll außerdem helfen, Verstöße abzustellen und die Nachhaltigkeitsleistung der Zulieferer kontinuierlich zu verbessern.

Risikobasiert wurde ein Sustainability-Rating (S-Rating) für Zulieferer angewendet und ausgeweitet. Hierbei handelt es sich um Zulieferer mit laufenden Geschäftsbeziehungen oder in der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung. Das S-Rating bewertet die ökologische Leistung der Zulieferer sowie deren soziale Nachhaltigkeit und Integrität. Das S-Rating ist unmittelbar vergaberelevant und somit Voraussetzung für die Vertragsbeziehung: Erfüllt ein Zulieferer die spezifizierten „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern“ (Code of Conduct für Geschäftspartner, CoC GP), u.a. zum Arbeitsschutz, nicht, so ist er in der Regel nicht vergabefähig (d.h. die Vertragsbeziehung wird nicht fortgeführt oder kommt nicht zustande).

Darüber hinaus wird auch das ReSC-System als solches kontinuierlich geprüft und angepasst. Im Berichtszeitraum fand beispielsweise eine Erweiterung des CoC GP und eine entsprechende Anpassung des Self-Assessment Questionnaires (SAQ) im S-Rating statt. Der CoC GP wurde beispielsweise um die Rechtspositionen des LkSG erweitert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum haben weder anlassbezogene noch regelmäßige Risikoanalysen zu prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern geführt. Unabhängig davon erhalten identifizierte Risiken konform zur Prozessleitlinie Maßnahmen zu deren Mitigation.

Im Volkswagen Konzern werden Risiken bei mittelbaren Zulieferern grundsätzlich durch zwei Verfahren ermittelt: Supply Chain Grievance Mechanism und Vor-Ort-Prüfungen. Der Supply Chain Grievance Mechanism dient der Bearbeitung von Hinweisen auf Risiken und Verstöße in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt. Dies gilt auch für Hinweise zu mittelbaren Zulieferern. Durch die im Rahmen des Sustainability-Ratings risikobasiert durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen beim unmittelbaren Zulieferer können auch Risiken bei mittelbaren Zulieferern identifiziert werden, zum Beispiel durch den Einsatz von Zeitarbeitsfirmen am Standort. Die Volkswagen Financial Services AG folgen durch gleiche Prozesse und Systeme (und teilweise Auslagerungen an die VW AG) 1:1 diesem Ansatz.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Da keine prioritären Risiken bei mittelbaren Lieferanten festgestellt werden konnten, gab es zum bestehenden Regelwerk keine Ergänzungen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Der vorliegende Bericht bildet das Berichtsjahr 2023 ab und stellt den ersten Bericht dar. Eine Ableitung von Änderungen bzgl. prioritärer Risiken erfolgt mit dem Berichtsjahr 2024.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

In den Landesgesellschaften wurden zu allen im LkSG geschützten Rechtspositionen (bzgl. Menschenrechte und Umwelt) Abfragen im Rahmen der konkreten Risikoanalyse initiiert und ausgewertet. Zudem wurde begonnen, die Mitarbeiter weltweit zu schulen, um die Themen aus dem LkSG bekannt zu machen. Das von der Volkswagen Financial Services AG genutzte Hinweisgebersystem der Volkswagen AG wurde um das Beschwerdesystem zu LkSG-Belangen erweitert und intern beworben u. a. durch Intranetartikel und die Schulung selbst. Das Beschwerdesystem steht jedem unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes eines Hinweisgebers offen.

Das im Hinweisgebersystem enthaltene Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG kann sich deshalb aus verschiedenen Inputkanälen speisen: Hinweise aus der Risikoanalyse, Auditierungen, Hinweise aus dem Medienscreening im Rahmen des Responsible Supply Chain Systems, Mitarbeiter im eigenen Geschäftsbereich, von unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten und jeder Person, der Hinweise zu möglichen Verletzungen der durch das LkSG geschützten Rechtspositionen oder verankerten Sorgfaltspflichten vorliegen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen können bei unmittelbaren Zulieferern auf Basis von zwei Verfahren ermittelt werden: Supply Chain Grievance Mechanism im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen des S-Ratings.

Wird eine Verletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer festgestellt, erfolgt eine prozesskonforme, unverzügliche Bearbeitung mit dem Ziel die Verletzung mit angemessenen Abhilfemaßnahmen abzustellen. Da allen festgestellten Verletzungen nachgegangen wird, erfolgt weder eine Gewichtung noch eine Priorisierung.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Beteiligung an einem Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das bei Group Compliance (der VW AG) angesiedelte Hinweisgebersystem betreibt die internen und externen Meldekanäle und stellt den zentralen Eingang zur Meldung einer Beschwerde dar. Die Hinweise über potentielle Missstände im Unternehmen und entlang der Lieferkette werden im Hinweisgebersystem zentral erfasst und mit einem individuellen Aktenzeichen versehen. Sofern Kontaktdaten übermittelt sind, wird eine Eingangsbestätigung versandt. Das Hinweisgebersystem nimmt eine (Vor-)Prüfung auf mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vor. Liegen Verdachtsmomente vor und betrifft der Hinweis einen Sachverhalt ohne Mitarbeiterfehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich oder einen Geschäftspartner des Volkswagen Konzerns entlang der Lieferkette leitet das Hinweisgebersystem den Sachverhalt unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle (SCGM oder zuständigen Fachbereich) innerhalb des Konzerns weiter, die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist. Der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird der für die weitere Prüfung zuständige Fachbereich mitgeteilt. Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit des Vorwurfs. Sofern eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person möglich ist, wird hierfür der Sachverhalt der Beschwerde in tatsächlicher Hinsicht mit der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person erörtert. Wird eine Verdachtslage bestätigt, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen (sog. Folgemaßnahmen) im Einzelfall erforderlich sind. Hingegen wird das Beschwerdeverfahren eingestellt, wenn bei dem Sachverhalt kein hinreichender Verdacht bezüglich Regelverletzungen oder keine nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz relevanten Risiken bejaht werden können.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Es gibt keine Zugangsbeschränkungen zum Beschwerdeverfahren.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.volkswagen-group.com/de/publikationen/weitere/rules-of-procedure-for-the-volkswagen-group-complaints-procedure-2007>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Der Head of Group Whistleblower System (bei der VW AG) ist für die Meldekanäle im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, für die Einstufung LkSG-relevanter Sachverhalte und deren Weiterleitung an die relevanten Konzernstellen zuständig.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden sind unparteiisch und behandeln die von ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird, soweit sie dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen gegenüber der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Personen sowie sonstige Repressalien gegen hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig. Hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch das Unternehmen bestmöglich im Rahmen der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt. Liegen Anhaltspunkte für ein solch unzulässiges Verhalten vor, so wird dies entsprechend geprüft und ggf. sanktioniert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Innerhalb des Berichtszeitraumes wurden 7 Hinweise mit potentiellm LKSG Bezug für die Volkswagen Financial Services AG registriert. Aus der Bearbeitung ergab sich kein festgestellter Verstoß. 4 der Hinweise wurden nach Prüfung ohne Feststellung eines LkSG-Verstoßes geschlossen und 3 Hinweise befinden sich derzeit noch in Bearbeitung. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (Eingang bis Abschluss der Beschwerdeprüfung) der konzernweit abgeschlossenen Fälle betrug 130 Tage.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Eingegangene Beschwerden/ Hinweise im Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM) und die Erkenntnisse aus der Fallbearbeitung werden dazu genutzt, den Risikomanagementansatz im ReSC-System auf Validität und Erweiterbarkeit zu prüfen. Erkenntnisse aus dem SCGM fließen in die regelmäßige Risikoanalyse ein, insbesondere im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse in die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit. Im SCGM selbst können Erkenntnisse aus der Fallbearbeitung beispielsweise zu einer Erweiterung der Maßnahmenliste für Prävention und Abhilfe führen. Darüber hinaus fließen Erkenntnisse aus SCGM Fällen in einen spezifischen Managementansatz (Human Rights Focus System, HRFS) ein, welcher unter anderem dazu dient, systematische Auffälligkeiten festzustellen. Auf Basis der HRFS-Analysen werden Anpassungen bzw. Ergänzungen zu bestehenden Präventionsmaßnahmen geprüft und vorgenommen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Für die Überwachung des Risikomanagements ist der Menschenrechtsbeauftragte der VW FS AG zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen zur Verfügung. Die Menschenrechtsbeauftragten der berichtspflichtigen Gesellschaften des VW-Konzerns tauschen sich regelmäßig über ihre Arbeit aus und profitieren somit von übergreifenden Maßnahmen aus dem VW-Konzern z. B. in Bezug auf den Umgang mit Lieferanten als auch im eigenen Geschäftsbereich.

Der Menschenrechtsbeauftragte der Volkswagen Financial Services AG hat in 2023 erste Bestandsanalysen in den oben ausgewählten Bereichen des Risikomanagements in der Volkswagen Financial Services AG durchgeführt. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Risikoanalysen zum Zeitpunkt der Bestandsanalyse des Menschenrechtsbeauftragten konnte der Schwerpunkt nicht auf die priorisierten Risiken gelegt werden. Daher wurden die ausgewählten Bereiche übergreifend geprüft und die folgenden Ergebnisse festgestellt:

Eine Analyse der Methodik der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich durch den Menschenrechtsbeauftragten der Volkswagen Financial Services AG im Jahr 2023 (analog zur Analyse der Menschenrechtsbeauftragten der Volkswagen AG) hat ergeben, dass die Risikoanalysen durch die Konzernfunktionen (der VW AG) Group Compliance, HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konzern Umwelt und Konzern Sicherheit voneinander unabhängig, zeitlich versetzt und inhaltlich noch nicht harmonisiert durchgeführt wurden. Eine zentrale Koordination der Einzelanalysen fand bis 2023 noch nicht statt. Die Methodik bzw. der Prozess der einzelnen Risikoanalysen wurde überwiegend noch nicht dokumentiert. Verbesserungspotentiale wurden durch die Menschenrechtsbeauftragte der VW AG identifiziert, erörtert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale sowohl auf Konzernebene als auch

durch den Menschenrechtsbeauftragten der Volkswagen Financial Services AG auf Teilkonzernebene gegeben.

Eine Analyse der Methodik der Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern durch die Menschenrechtsbeauftragte der VW AG im Jahr 2023 hat ergeben, dass ein Teil derjenigen Zulieferer, die im Umfang der Analyse hätten sein sollen, von jener bisher noch nicht vollständig erfasst worden sind, da sie beispielsweise außerhalb von automatisierten Beschaffungssystemen oder im Rahmen von Sonderbeauftragten kontrahiert und so systemseitig nicht erfasst worden sind.

Der Menschenrechtsbeauftragte der Volkswagen Financial Services AG hat die dort delegierten Beschaffungsmandate überprüft, eine Risikoanalyse angeleitet und Verbesserungspotenziale im Hinblick auf Einhaltung und Einführung von Mindestanforderungen bzgl. delegierter Beschaffungen identifiziert und Empfehlungen zur Umsetzung ausgesprochen.

Ferner ergab die Untersuchung der Menschenrechtsbeauftragten der VW AG, dass die Methodik und Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse bisher noch nicht vollständig dokumentiert worden waren. Verbesserungspotenziale wurden identifiziert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Aufgrund der Teilnahme am Beschwerdeverfahren der Volkswagen AG wurde eine erste Analyse der bestehenden Prozesse und Verfahrensordnung durch die Menschenrechtsbeauftragte bei der Volkswagen AG im Jahr 2023 durchgeführt. Diese hat ergeben, dass Verbesserungspotenziale beim Beschwerdemechanismus insbesondere in Bezug auf die Verfahrensordnungen und personelle Besetzung derjenigen Bereiche der Hinweisgebersysteme bestehen, die Hinweisen in Bezug auf Zulieferer nachgehen. Die Verbesserungen konnten über den Weg der Eingabe von Beschwerden durch die Volkswagen Financial Services AG nachvollzogen und bestätigt werden.

Aus der Prüfung der Methodik des Hinweisgebersystems und des eingeschlossenen Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM) durch den Menschenrechtsbeauftragten der Volkswagen Financial Services AG wurden Verbesserungen aufgezeigt, besprochen und umgesetzt.

Eine erste Analyse der Erfüllung der Dokumentationspflichten auf Konzernebene sowie in den Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs der Volkswagen AG durch die Menschenrechtsbeauftragte 2023 hat Verbesserungspotenziale in Bezug auf Verfügbarkeit, Aktualität und Inhalt der Dokumentation in allen vorgenannten Bereichen ergeben. Verbesserungspotenziale wurden identifiziert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben. Die Aktivität wurde durch den Menschenrechtsbeauftragten innerhalb der Volkswagen Financial Services AG aufgegriffen und die Empfehlungen wurden bestätigt.

Weitere Prüfungen (u.a. in den Bereichen Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen) sind

für das Jahr 2024 sowohl auf Konzern- als auch auf Obergesellschaftsebene der Volkswagen Financial Services AG geplant.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Implementierung des Risikomanagements nach LkSG im eigenen Geschäftsbereich erfolgte unter Einbeziehung aller relevanten Fachbereiche. Wesentliche die Beschäftigten betreffende Themen (u. a. Schulung, Überwachung des Risikomanagements) wurden mit den zuständigen Ausschüssen des Betriebsrates besprochen.

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen als auch externen Hinweisgebern zur Verfügung. Hinweisgebende können dabei dem Unternehmen gegenüber anonym bleiben, wenn sie dies wünschen. Sofern eine Kontaktaufnahme zum Hinweisgeber möglich ist, wird der Sachverhalt der Beschwerde mit dem Hinweisgeber erörtert.

Interessen von internen und externen Stakeholdern werden bei der Definition von Maßnahmen berücksichtigt. Zudem besteht ein regelmäßiger Austausch mit Zulieferern und weiteren Stakeholdern in diversen Initiativen.